

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 68 (1917)  
**Heft:** 12  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lar betriebene Sammlung, die nicht viel mehr Erfolg hatte, als die mittelalterliche Bekämpfung durch Zitation der Käfer vor den Bischoff von Laufanne oder durch den päpstlichen Bannfluch!

Alle anderen vorgeschlagenen Mittel zur Bekämpfung, wie das Eggen von Grasflächen, das Umbrechen des Bodens, Vergiftung der Engerlinge durch Injektion des Bodens mit Benzin, Schwefelkohlenstoff (Decoppet), die Anwendung von Naphthalin, von Nitzalk können wohl örtlichen Erfolg haben, aber niemals im großen angewendet werden. Auch das vom Verfasser mit gutem Erfolg angewendete Überspannen der Saat- und Pflanzbeete mit Gaze zur Verhinderung der Eiablage ist nur örtlich anwendbar. Eine natürliche Einschränkung durch Krankheiten und Feinde des Käfers, wie wir sie bei andern Massenschädlingen kennen, tritt beim Maikäfer nicht ein. Als einziger Parasit könnte hierbei ein Pilz, *Botrytis tenella*, in Frage kommen. Er ist aber zu selten und trat sogar bei den erwähnten Massenverheerungen im Bienwald nicht auf. Auch ein auf das beste organisierter Vogelschutz ist nicht imstande, der Käferplage wirksam zu begegnen. Nach den Erfahrungen bewährtester Praktiker hat einzig ein systematisches, gründliches Sammeln einen durchschlagenden Erfolg erzielt.

Der Verfasser appelliert daher an den Bundesrat und alle einflußreichen Männer der Schweiz in den Räten der Gemeinden, Kantone und in der Bundesversammlung mit der Bitte, diese wichtige, im höchsten Interesse der Lebensmittelbeschaffung liegende Angelegenheit zu prüfen und beizeiten zu handeln.

Wir möchten dem beifügen, daß im Kanton Zürich, welcher mit den Kantonen Schwyz, Zug, St. Gallen und Aargau im Konkordatsverhältnis steht, das Pflichtmaß für Grundstücke bis auf 10 Aren 2 Liter beträgt, für alle weiteren 10 Aren je  $\frac{1}{3}$  Liter; das Pflichtmaß kann je nach der Intensität des Flugjahres behördlich erhöht oder vermindert werden. Mehr-Ablieferung oder überhaupt freiwillige Sammlung wird in der ersten Flugwoche mit 20 Rp. pro Liter, in den folgenden Wochen mit 10 Rp. vergütet. Für gesammelte Engerlinge werden 30 Rp. per Liter bezahlt. Der Staat prämiert solche Gemeinden, welche in rationeller und intensiver Weise den Fang der Käfer und Engerlinge betreiben. Unsererseits möchten wir den Grundsatz des Pflichtmaßes nicht preisgeben, dagegen sollte im Sinne obiger Vorschläge das freiwillige Sammeln durch Erhöhung der Entschädigung noch stärkere Förderung erfahren. Prof. Dr. Oswald Heer hat schon im Jahre 1843 berechnet, daß ein Engerling vom Ei an bis zu seiner vollen Entwicklung 2 Pfund Nahrungstoff verbraucht. Schon er weist ausdrücklich darauf hin, daß man in allen Käferjahren fleißig sammeln müsse, sowohl in denen, wo der Käfer schwach auftrete, wie in solchen, wo er massenhaft erscheine. Möchten daher da, wo zweckmäßige Bestimmungen noch fehlen, ungesäumt solche erlassen, dann aber überall durch die Schule und die Presse die Bevölkerung zu fleißigem Sammeln zu gegebener Zeit angeregt werden.

H.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Feier zu Ehren von Herrn Professor Th. Felber.** Der Forstverein an der Eidgen. techn. Hochschule hatte zu Ehren des vom Lehrstuhl scheidenden Herrn Prof. Felber auf Freitag den 9. November zu einer kleinen Abschiedsfeier eingeladen, welche wegen Militärdienstes vieler

Studierender nicht früher schon hatte stattfinden können und welche auf Wunsch des Gefeierten nur im bescheidensten Rahmen und in engem Kreise sollte abgehalten werden. Der Vereinspräsident, cand. forest. C. Wettstein eröffnete den von über 40 Studierenden, Professoren und ehemaligen Schülern besuchten Kommerz mit einer herzlichen Ansprache. Prof. Engler dankte dem zurücktretenden Kollegen namens der Forstschule und der Dozenten und gab der Zuvorsicht Ausdruck, der nach langjähriger Praxis und nach 24jähriger Lehrtätigkeit in voller Rüstigkeit in den Ruhestand zurücktretende Kollege werde nicht einfach ausruhen, sondern über seine Zeit nun eben völlig frei verfügen, um seine großen Fähigkeiten und seinen gewiegten Rat auch fernerhin der Forstschule und dem schweizer. Forstwesen noch viele Jahre zu widmen. Forstmeister Hefsti dankte als ehemaliger Schüler im Namen des Altherrenverbandes des Forstvereins dem verdienten Lehrer, welcher der Forstschule während seines langen Wirkens sein markantes Gepräge gab, und dessen sich alle seine zahlreichen Schüler in warmer Verehrung erinnern. Als bescheidenes äußeres Zeichen dieses dankbaren Gedenkens überreichte er dem Gefeierten einen künstlerischen Wandschmuck. Prof. Dr. C. Schellenberg sprach im Namen der landwirtschaftlichen Abteilung und Prof. Dr. C. Keller verlieh in humorvoller Rede der kleinen Feier das fröhliche „Relief“. Alle diese Reden, wie diejenigen der Herren Professoren Zwickj und Badoux, sowie die trefflichen Darbietungen in Poesie und Prosa seitens der Studierenden durchwehte ein warmer Ton herzlicher Dankbarkeit für den scheidenden Lehrer, welcher zwei Drittel der schweizerischen Forstbeamten nicht nur mit wissenschaftlichem Rüstzeug versehen hat, sondern der seinen Schülern auch als Mensch und väterlicher Freund näher getreten ist, sie anregend zu abgeklärter Lebensauffassung, zu männlichem Denken, zu humaner, gemeinnütziger und vaterländischer Gesinnung. Der Dank galt auch dem Kollegen und Freund, der seinen kundigen Rat gerne zur Verfügung stellt, dem gewiegten Forstmann, der bei Behörden und in der Öffentlichkeit, ganz besonders aber auch in den Kreisen der Landwirtschaft die schweizerische Forstwirtschaft würdevoll zu vertreten versteht. In seinem Dankesworte wies Professor Felber darauf hin, daß sein Rücktritt mit der Vollendung seines 100sten Semesters zusammenfalle und daß er es habe vermeiden wollen, jenen hinauszuschieben in die älteren Tage verminderter Rüstigkeit. Gerne versprach er, der Forstschule auch fernerhin nahe zu stehen, seine Kräfte auch fernerhin dem schweizerischen Forstwesen zur Verfügung zu stellen, wenn immer man ihn rufe. Anhand seiner früheren Praxis gedachte er der ungeheuren Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, welche die im Dienste einer guten Sache oft herzlich verhaßten Forstleute in früheren Zeiten mit Klugheit und Besonnenheit zu überwinden hatten. Er toastierte auf den pietätvollen Geist, der von der ältern Generation sich auf die jüngere stets übertragen möge. H.

**Portofreiheit der Forstämter.** Die schweiz. Postverwaltung will mit den nachstehenden Begleitungen der Unsicherheit steuern, welche in der Handhabung der Portofreiheit seitens mancher Gemeindeförster Platz gegriffen habe.

1. Die Forstämter der Kantone, Bezirke und Kreise genießen grundsätzlich Portofreiheit in Amtssachen (Art. 57 P. G.) gemäß Art. 56, Buchst. b, des P. G.

2. Die Gemeindeforstämter haben Anspruch auf Portofreiheit in Amtssachen nach Maßgabe von Art. 56, Buchstabe c, des P. G. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Gemeindeforstamt mit besonderem Personal besteht, oder ob die Forstangelegenheiten von einem Gemeinderatsmitglied usw., also von einem Mitglied der Gemeindebehörde, besorgt werden. Portofreiheit genießt aber jeweilen nur das Amt als solches und nicht der einzelne Beamte. Dies ist von Bedeutung für die richtige Beobachtung der Formvorschriften (§ 54, Ziffern 21 f. der B. A.). Welchen Titel also das die Forstgeschäfte besorgende Personal immer habe (Gemeinderat, Gemeindeförster, Bannwart usw.), so hat stets nur die Amtsstelle als solche, d. h. das Gemeindeforstamt, Anspruch auf Portofreiheit. Es ist daher zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle Sache der Poststellen, zu prüfen, wem nach Maßgabe der Organisation des Forstwesens in den Kantonen und Gemeinden die Eigenschaft eines Vorstehers des Gemeindeforstamtes zukommt. Beispielsweise ist es nicht angängig, daß sowohl ein Gemeinderatsmitglied als auch ein Gemeindeförster oder Bannwart in der nämlichen Gemeinde zugleich in Amtssachen des Gemeindeforstamtes portofrei verkehren. Dagegen kann es vorkommen, daß in einer Gemeinde gar kein Gemeindeforstamt besteht und die forstamtlichen Sendungen vom Inhaber eines andern Gemeindeamtes aufgegeben werden, wobei als Versender der Gemeinderat oder die Gemeindefanzlei usw. angegeben ist, was zulässig ist.

3. Im Sinne von § 54, Ziffer 9 der B. A. ist der amtliche Verkehr zwischen den Forstämtern und ihren auswärtigen Organen (Förstern, Unterförstern und Bannwarten) portofrei. Postsendungen zwischen Stadtforstämtern und ihren Unterförstern oder Bannwarten z. B. unterliegen also der Taxe, wenn letztere nicht dauernd auswärts, d. h. nicht in einer andern Gemeinde beschäftigt sind und Wohnsitz haben. Sendungen der Gemeindeforstämter an Förster anderer Gemeinden usw. unterliegen stets der Taxe, weil Portofreiheit hier nur im Verkehr zwischen Gemeindeforstämtern besteht. Ebenso ist der Postverkehr zwischen einem Gemeindebannwart, der nicht gleichzeitig Vorsteher des Gemeindeforstamtes ist, und dem Bezirks- oder Kantonsforstamt taxpflichtig.

4. Sendungen der Forstämter, die sich auf den wirtschaftlichen Betrieb außerhalb des Verkehrs mit Behörden und Amtsstellen beziehen,

sind taxpflichtig. Sendungen der Forst- und Domänenverwaltungen und ihrer Angestellten (Förster usw.) sind von der Portofreiheit allgemein ausgeschlossen (B. U. § 54, Ziff. 30).

Es kommt nun aber vor, daß auch Förster und Bannwarte von Privatwaldverbänden (Korporationswaldungen) neben ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit noch als Organe der Forstpolizeiamten und den Behörden gewisse Anzeigen zu machen verpflichtet sind. Auf den Postverkehr dieser Förster und Bannwarte in Sachen der Forstpolizei findet Ziffer 9 von § 54 der B. U. sinngemäße Anwendung.<sup>1</sup>

**Zusatzbrotkarten für Waldarbeiter.** Den Bemühungen des Bauernsekretariates ist es gelungen, den Landwirten und dem Forstpersonal nun auch für den Winter Zusatzbrotkarten für Schwerarbeiter zu sichern, sofern diese nicht Selbstversorger sind. Gemäß dem nach langen, mühsamen Verhandlungen zustande gekommenen Entscheid werden Forstarbeiter allgemein zu den Schwerarbeitern gerechnet. Landwirte, die sich nicht selbst versorgen, und ihre männlichen Angestellten erhalten inskünftig auch während den Monaten November bis März ausnahmsweise die Berechtigung für den Bezug der Zusatzbrotkarte, nämlich nur für die Zeit, während der sie wirklich im Freien, in Feld und Wald arbeiten.

### Kantone.

**Tessin.** Kreisförmsterwahl. An die vakante Stelle des Forstinspektors des II. tessinischen Forstkreises, Blenio-Riviera, hat der Staatsrat des Kantons Tessin am 7. November gewählt, Herrn Christian Zinsli von Valendas, bis anhin Forstverwalter der Gemeinde Schuls. Der Genannte wird die neue Stellung am 15. November antreten.



### Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

**Die Ausrundung der Gefällsbrüche** bei Straßen und Eisenbahnen von C. Zwick, Professor an der Eidgenössischen technischen Hochschule. Buchdruckerei Vogt-Schild, Solothurn.

**Die wichtigsten Krankheiten und tierischen Schädlinge der Gemüsepflanzen und ihre Bekämpfung.** Herausgegeben von der Abteilung für Pflanzenschutz der Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. Preis 50 Rp. im Einzelverkauf, bei Bezug von 20 Stück 40 Rp. Druck und Verlag der Buchdruckerei A. Stutz, Wädenswil 1917.

<sup>1</sup> Vergl.: Bundesgesetz vom 5. April 1910 über das schweizerische Postwesen, Bd. XXVI der Bundesgesetze; ferner: Die Portofreiheit nach dem neuen Postgesetz von Dr. W. Wimmer, Sekretär der eidg. Oberpostdirektion in Bern, Zürich 1911, Verlag Art. Institut Drell Füßli. Die Redaktion.